

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1572	

	10.05.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	04.06.2024	
Verbandsausschuss	vorberatend	17.06.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	28.06.2024	

**Betreff: Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Erweiterung der Einstandspflichterklärung für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt unter dem Vorbehalt der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Gleichstellung und Digitalisierung NRW der Erhöhung der Einstandspflichterklärung gemäß § 18 Deponieverordnung i. V. m. § 36 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz um rd. 46,0 Mio. € auf rd. 64,4 Mio. € gegenüber den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster zu.

Begründung:

Der RVR hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.08.2007 der Abgabe von Einstandspflichterklärungen für die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) gemäß § 19 Abs. 6 Deponieverordnung (DepV) (heute § 18 DepV i. V. m. § 36 Abs. 3 KrWG) hinsichtlich der von der AGR zu stellenden Deponiesicherheiten für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) und die Zentraldeponie Hünxe-Schermbeck (ZDH) in Höhe von 17.402.345 € gegenüber den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster zugestimmt. Mit Erklärung vom 17.04.2010 wurde die Einstandspflicht des RVR für die ZDE im Zusammenhang der mit der Inbetriebnahme des Schüttfeldes 8.1 durchzuführenden Maßnahmen um 956.809 € erhöht (VV-Beschluss vom 22.03.2010). Mithin besteht somit eine Einstandspflicht des RVR in Höhe von 18.359.154 €.

Nach § 18 DepV i. V. m. § 36 Abs. 3 KrWG hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird, zu leisten. Neben den in § 232 Absatz 1 BGB vorgesehenen Arten der Sicherheit kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Bankbürgschaft, einer Garantie oder einem Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder einer gleichwertigen Sicherheit.

Die vom Deponiebetreiber zu stellende Sicherheitsleistung dient dem Zweck, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Betreibers abzufangen und somit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die in der Zulassung gefordert sind, unter Einbeziehung von erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen eingehalten werden können.

Der RVR als Alleingesellschafter der AGR hat mit o. g. Beschluss eine für die von der AGR zu stellende Sicherheitsleistung bei der ZDE und der ZDH Einstandserklärungen in Höhe von insgesamt 18.359.154 € abgegeben; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die AGR im Rahmen des zum damaligen Zeitpunkt erforderlichen wirtschaftlichen Sanierungskonzeptes diese Einstandserklärungen benötigt hat. Da die Stellung von insolvenzfesten Sicherheitsleistungen die Bindung von liquiden Mitteln bei der AGR bedingt hätte, wäre es laut damaliger mittelfristiger Liquiditätsplanung der AGR im Jahre 2009 zu erheblichen Liquiditätsengpässen gekommen.

Ein weiteres Argument für die Abgabe einer Einstandspflichterklärung durch den RVR war, dass der RVR im Rahmen der Deponienachsorge bei Ausfall der AGR selbst verpflichtet würde. Aus diesem Grunde verschlechtert sich die Situation des RVR durch die Abgabe der Einstandserklärung nicht.

Die ZDE ist ursprünglich nicht von der AGR, sondern vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) errichtet und betrieben worden. Der SVR – später der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) und jetzt RVR – erwarb das ZDE-Gelände im Jahr 1968 nach der Stilllegung der vormaligen Schachanlage Graf Bismarck u. a. zum Zwecke der Errichtung der ZDE. Auf Grundlage der Baugenehmigung für den SVR von der Stadt Gelsenkirchen wurde die ZDE errichtet. Von der Errichtung der ZDE im Jahr 1969 bis zur Gründung der AGR 1982 war der SVR/KVR der alleinige Betreiber und damit unmittelbar Verantwortlicher für den Deponiebetrieb, der selbst Abfallablagerungen auf der ZDE vornahm.

Der RVR ist als Eigentümer des ZDE-Grundstücks im Falle des Ausfalls der AGR verantwortlich für die Abwehr von Gefahren, die von den auf der ZDE befindlichen Abfallablagerungen ausgehen. Dabei werden die Maßnahmen, deren Durchführung auf der ZDE von der AGR als Deponiebetreiberin verlangt werden können, mit denjenigen Maßnahmen deckungsgleich sein, die im Fall eines Ausfalls der AGR erforderlich wären.

Im Falle der ZDH waren weder die AGR noch der RVR Eigentümer des Grundstückes. Die ZDH ist ursprünglich ebenfalls nicht von der AGR errichtet und betrieben worden. Hier war der ursprüngliche Errichter und Betreiber die Gemeinde Schermbeck. Von dieser übernahm der SVR die ZDH 1976/1977 und war von diesem Zeitpunkt an alleinverantwortlicher Deponiebetreiber. In dieser Zeit nahm der SVR ebenfalls Abfallablagerungen auf der ZDH unmittelbar in eigener Verantwortung vor. 1982 übernahm die AGR im Zuge der Umwandlung und ihrer damaligen Gründung den Betrieb der ZDH vom KVR.

Gemäß § 7 des Vertrages vom 06.07.1976/09.07.1976 zwischen Egbert-Constantin Freiherr von Nagell als Grundstückseigentümer und dem SVR als Berechtigten zur Nutzung der Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage ist der Grundstückseigentümer von Haftungsansprüchen Dritter freigestellt. Der SVR/KVR betrieb seit dem 01.01.1972 die Abfallbeseitigung als öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Abfallbeseitigungsbetriebe Ruhrgebiet“. Diese wurde zum 01.01.1982 in die AGR umgewandelt. AGR hat die Deponieflächen inzwischen mit Grundstückskaufvertrag vom 22.06.2020 von den Eheleuten von Nagell erworben.

Im Falle einer Insolvenz der AGR würde der RVR somit von der Bezirksregierung Düsseldorf als Handlungsstörer zu einer deckungsgleichen Nachsorgeverpflichtung in Anspruch genommen werden.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich das Risiko des RVR durch die Abgabe der Einstandspflichterklärung auch in Bezug auf die ZDH nicht erhöht.

Unabhängig vom durch die Abgabe einer Einstandspflichterklärung im Ergebnis ohnehin unveränderten Risiko bestehen derzeit keinerlei Anhaltspunkte für die Gefahr einer Insolvenz der AGR. Im Gegenteil hat sich seit 2009 die wirtschaftliche Stabilität der Gesellschaft kontinuierlich verbessert und die AGR inzwischen ein Eigenkapital in Höhe von mehr als 150 Mio. € aufgebaut (dies entspricht 30 % der Bilanzsumme).

Neben der Sicherheitsleistung in Form der Einstandspflichterklärung des RVR stellt die AGR zum 31.12.2023 für die ZDE eigene Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften in Höhe von aktuell rd. 15.135.000 € (Stand Jahresende 2023). Für die bestehende Einstandspflicht erhält der RVR jährlich von der AGR eine Avalgebühr in Höhe von rd. 91.000 €.

Die AGR-Geschäftsführung hat den RVR um Prüfung gebeten, ob der RVR für die ZDE erforderlich werdende weitere Sicherheiten über eine Ausweitung der Einstandspflichterklärung absichern kann.

Durch den Anstieg der Deponiefolgekosten, vor allem jedoch durch die Ausweitung der Deponiefläche auf der ZDE durch Nutzung weiterer Schüttfelder auf der Kubatur II sowie im Nordbereich der Deponie, steigt der Bedarf an Deponiesicherheiten in den kommenden Jahren deutlich an. Bis zum Jahr 2028 geht die AGR von einem Gesamtbedarf an bestehenden und zusätzlichen Deponiesicherheiten in Form von Bankbürgschaften allein für die ZDE von rd. 46 Mio. € aus. Ab 2029 ist der Bedarf an Deponiesicherheiten auf Basis der aktuellen Planungen wieder rückläufig. Eine Absicherung über Bankbürgschaften führt zunächst dazu, dass die AGR diesen Betrag mindestens zur Hälfte bar hinterlegen muss, so dass weniger Eigenmittel zur Realisierung von in den Jahren 2024 – 2028 erforderlichen Investitionen der AGR zur Verfügung stehen. Zudem geht ein solcher durch eine Bank genehmigter Avalkredit vollständig zulasten des Kreditrahmens, den das jeweilige Institut der AGR einräumt. Vereinfacht gesagt: Beträge für Bankbürgschaften, die im Zuge eines Avalkredites zur Stellung der Deponiesicherheiten von einer Bank gewährt werden, können nicht von der gleichen Bank für Investitionsdarlehen gewährt werden, sofern die Kreditlinie ausgeschöpft ist. Die Erhöhung der Einstandspflichterklärung durch den RVR in Höhe von rd. 46 Mio. € würde somit zu zwei die AGR entlastenden Effekten führen:

- eine teilweise Barhinterlegung durch die AGR würde nicht erforderlich werden, so dass diese Gelder zur Realisierung des Investitionsprogramms der Gesellschaft zur Verfügung stünden und
- die Kreditlinie der AGR bei Bankinstituten würde entlastet werden, was hinsichtlich der Investitionsfinanzierung vorteilhaft wäre.

Auf Grund der eingangs skizzierten, nicht vorhandenen Risikoausweitung für den RVR durch Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die ZDE sowie finanzieller Entlastungseffekte bei der AGR und weiterer positiver Effekte auf die Ertragsituation des RVR (der RVR würde im Falle einer Erhöhung der Einstandspflichterklärung mit einer Avalgebühr in Höhe von zusätzlichen 230.000 € p. a. rechnen) wird die Erhöhung dringend empfohlen. Eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde wurde im Vorfeld in die Wege geleitet.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge	149.000	321.000	321.000	321.000	321.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	149.000	321.000	321.000	321.000	230.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge	91.000	91.000	91.000	91.000	91.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	91.000	91.000	91.000	91.000	91.000
Abweichungen ¹	-58.000	-230.000	-230.000	-230.000	-230.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	